

Was ist eine Fahrradstraße?

Fahrradstraßen sollen dafür sorgen, dass das Radfahren attraktiver und sicherer wird. Vor allem auf Routen, die Radfahrer:innen bereits aktiv nutzen oder die schnelle Verbindungen bieten, kann der Radverkehr durch Fahrradstraßen gefördert werden. Die Fahrradstraße in der Mörfelder und Kelsterbacher Straße stärkt die Achse zwischen Walldorf und der Bertha-von-Suttner Schule sowie Mörfelden. Gerade für radfahrende Schüler:innen soll durch die Bevorrechtigung des Radverkehrs und Reduzierung des Kfz-Verkehrs mehr Sicherheit entstehen. Durch die Ausweitung in die Kelsterbacher Straße wird der Stadtkern besser angeschlossen.

Alle Fragen rund um Fahrradstraßen sind in der Straßenverkehrsordnung geregelt. Dort ist festgelegt, dass Radfahrer:innen in Fahrradstraßen die bevorrechtigten Verkehrsteilnehmer:innen sind. Sie dürfen nebeneinander fahren und Autofahrer:innen haben darauf Rücksicht zu nehmen.

Woran ist eine Fahrradstraße zu erkennen?



Nachzulesen sind die Regelungen zur Fahrradstraße in der Anlage 2 zur Straßenverkehrsordnung.

In Fahrradstraßen sind Kraftfahrzeuge grundsätzlich nicht zugelassen.

Ausnahme: Durch ein Zusatzzeichen wird die Freigabe der Fahrradstraße für Kraftfahrzeuge angezeigt.

Im Rahmen der Fahrradstraßen Mörfelder und Kelsterbacher Straße soll dies durch die Freigabe der Anlieger erfolgen. Dadurch können Anwohner:innen, Geschäftstreibende und deren Kund:innen und Besucher:innen nach wie vor auch mit dem Auto die Straße nutzen. Alle anderen, welche die Mörfelder oder Kelsterbacher Straße lediglich durchfahren wollen, ohne dort ein direktes Ziel zu haben, dürfen das zukünftig nicht mehr.

Wo liegen die Fahrradstraßen?



Was gilt in der Fahrradstraße?

- Radfahrer:innen sind bevorrechtigt.
- Das nebeneinander Fahren mit Fahrrädern ist immer erlaubt.
- Die Mörfelder und Kelsterbacher Straße werden als Vorfahrtsstraße ausgewiesen.
- Anlieger frei für motorisierten Verkehr.

Was bleibt wie gewohnt?

- Für alle Fahrzeuge, auch Fahrräder, gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.
- An den Parkmöglichkeiten ändert sich nichts.
- Gehwege dürfen auch in Fahrradstraßen nicht von Radfahrenden benutzt werden.
Ausnahme:
Kinder bis 8 Jahre müssen den Gehweg nutzen,
Kinder bis 10 Jahre dürfen den Gehweg nutzen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO über die Fahrbahnbenutzung und über die Vorfahrtsregelung.



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir haben 2022 die erste Fahrradstraße im Landkreis Groß-Gerau eingerichtet – und jetzt geht es in die Verlängerung. Im ersten Schritt wurde die Fahrradstraße in der Mörfelder Straße vom Alpenring bis zur Langstraße eröffnet. Jetzt wird die Fahrradstraße um gut 500 Meter verlängert und in die Kelsterbacher Straße, bis zur Einmündung der Donaustraße, erweitert. Damit machen wir den Radverkehr noch attraktiver.

Fahrradstraßen sind ein deutliches Zeichen, dass der Radverkehr hier Vorrang hat. Die Mörfelder Straße und Kelsterbacher Straße sind dabei Teil einer zentralen Radverkehrsachse, die unsere Stadtteile verbindet und in Richtung Frankfurt führt.

Schon jetzt lassen sich in Mörfelden-Walldorf viele Strecken bequem mit dem Rad zurücklegen. Damit dies in Zukunft noch sicherer wird, arbeiten wir kontinuierlich an besserer Radverkehrsinfrastruktur und einem noch attraktiveren Angebot.

Die Einrichtung der Fahrradstraße ist ein Beitrag zur lokalen Verkehrswende. Neben dem Ausbau der E-Mobilität und einem besseren Bus- und Bahnangebot ist ein attraktiver Radverkehr ein wichtiger Baustein unserer Verkehrsplanung.

Ich würde mich freuen, wenn auch Sie häufiger das Auto stehen lassen und mit dem Rad unterwegs sind.

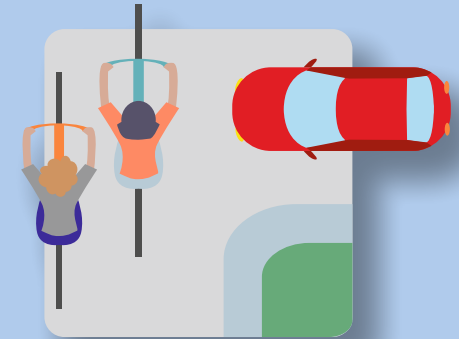


Anlieger frei - was bedeutet das?

Die Regelung „Anlieger frei“ stammt aus der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO; Zusatzzeichen 1020). Durch die Anordnung von Fahrradstraßen wird der Kfz-Verkehr grundsätzlich ausgeschlossen. Soll also weiterhin Kfz-Verkehr dort fahren dürfen, muss dieser mit einem Zusatzzeichen freigegeben werden. Durch das Zusatzzeichen „Anlieger frei“ dürfen Anlieger:innen in einen Bereich hineinfahren, der sonst für den Kfz-Verkehr ausgeschlossen wäre.

Mit der Gruppe der Anlieger:innen werden alle zusammengefasst, die dort etwas privat, geschäftlich oder dienstlich zu besorgen haben d.h. Anwohner:innen und dort Beschäftigte, aber auch Geschäftskund:innen oder Besucher:innen (von Arztpraxen, Restaurants, Dienstleistern oder Anliegern).

Rechtlich dürfen die Fahrradstraßen auch weiterhin von allen Verkehrsteilnehmer:innen gekreuzt und gequert werden. Das Befahren der Fahrradstraßen mit einem Anliegen ist für Kfz-Fahrer:innen weiterhin zulässig. Kfz-Fahrer:innen, die die Straßen nur zum Durchfahren nutzen wollen (gemeint ist das Durchfahren in Längsrichtung, nicht das Queren an Kreuzungen), müssen zukünftig auf das Hauptnetz oder andere Straßen ausweichen.



Fahrradstraße

Kelsterbacher und Mörfelder Straße

Stadt Mörfelden-Walldorf

Stadtplanungs- und -bauamt
Carolin Ingenfeld
Westendstr. 8
64546 Mörfelden-Walldorf
Tel. 06105 / 938 831

carolin.ingenfeld@moerfelden-walldorf.de

www.moerfelden-walldorf.de



Stand Juli 2024